



Teil I: Strafbarkeit von (S)tefan und (B)ernd

Tatkomplex 1: Auseinandersetzung in der Wohnung

A. Strafbarkeit des S

I. Mord, §§ 212, 211 StGB an I

1. Tatbestand des Totschlags (§ 212 StGB) unproblematisch (+)

2. Problem: Heimtücke → Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers I? → Eskalation des vorangegangenen Streits, daher Arglosigkeit (-)

Folge: Strafbarkeit (nur) wegen Totschlags (+)

II. Versuchter Mord, §§ 212, 211, 22, 23 I StGB an Rentnerinnen

1. Nichtvollendung, da Rentnerinnen noch leben

2. Problem: Tatentschluss

a) Dolus eventualis (+) nach Billigungs- bzw. Einwilligungslehre des BGH [Erkennen der Gefahrenlage + Fürmöglichhalten des Erfolgseintritts + Billigen/Inkaufnehmen der möglichen Folge]



b) Heimtücke? → Schlafende (hier) arglos und kausal wehrlos; fraglich, ob auch „Ausnutzen“ → beide Ergebnisse vertretbar

c) Gemeingefährliche Mittel? → Mittel eingesetzt, dass Täter nach seiner Natur nicht beherrschen kann und das im konkreten Fall geeignet ist, eine größere Zahl von Menschen (a.A.en: „Mehrzahl“ oder „Vielzahl“) zu gefährden? → bei Brandstiftung Frage des Einzelfalls; bei zwei Personen (-)

d) Verdeckungsabsicht? → BGH: auch bei dolus-eventualis-Täter Verdeckungsabsicht möglich, sofern Todeseintritt nicht zwingende Vss. einer wirksamen Verdeckung ist (sonst dolus directus I erforderlich)

Besonderheit hier: Entdeckung durch Rentnerinnen nicht zu befürchten → Auslegung *„... um ... zu verdecken, einen Menschen tötet“*

aa) BGH früher und Teil der Lit.: Strafschärfung nur dann gerechtfertigt, wenn Täter potentiellen Entdecker ausschaltet

bb) BGH heute: weite Auslegung; Täter handelt nicht minder verwerflich, wenn er gänzlich Unbeteiligte (bedingt vorsätzlich) tötet, um sein Ziel zu verwirklichen

3. Unmittelbares Ansetzen (+)



4. RW und Schuld (+)

5. Kein Rücktritt (§ 24 I StGB)

Folge: Strafbarkeit wegen versuchten Mordes (+)

III. Versuchte Brandstiftung, §§ 306 I Nr. 1, 22, 23 I StGB

1. Keine Vollendung, da Feuer nicht auf wesentlichen Teil des Gebäudes selbst übergegriffen; Versuch des Verbrechens strafbar

2. Tatentschluss bzgl. fremden Gebäude und Inbrandsetzen (+)

3. Unmittelbares Ansetzen (+)

4. RW und Schuld (+)

5. Kein Rücktritt (§ 24 I StGB)

**Folge: Strafbarkeit wegen versuchter Brandstiftung (+)
→ damit auch Versuch von §§ 303 I, 305 I StGB (+);
diese treten aber auf Konkurrenzebene zurück**



IV. Versuchte schwere Brandstiftung, §§ 306a

I Nr. 1, 22, 23 I StGB

1. Beachte: anderer Deliktstypus als § 306 StGB
2. Tatbestand aber ebenfalls (+), da Wohnung i.S.v. I Nr. 1 und gleiche Erwägungen wie zuvor.

Folge: Strafbarkeit wegen versuchter schwerer Brandstiftung (+)

V. Versuchte besonders schwere Brandstiftung, §§ 306b II Nrn. 1 & 2, 306a I Nr. 1, 22, 23 I StGB

1. Tatentschluss

- a) Bezog sich darauf, die beiden Rentnerinnen in die *Gefahr des Todes* zu bringen (Nr. 1)
- b) Ermöglichungsabsicht (Nr. 2) bzgl. Tötung der Rentnerinnen wegen Erfordernis einer anderen Tat richtigerweise abzulehnen
- c) aber Absicht, andere Straftat zu verdecken (Nr. 2) (+), da vorheriger Totschlag des I

Folge: Strafbarkeit wegen versuchter besonders schwerer Brandstiftung (+)



VI. Versuchte Brandstiftung mit Todesfolge, §§ 306c, 306 I Nr. 1, 306a I Nr. 1, 22, 23 I StGB

**1. Konstellation des Versuchs der Erfolgsqualifikation
(Abgrenzung zum erfolgsqualifizierten Versuch)**

2. Versuch von Erfolgsqualifikationen wegen § 11 II StGB grds. möglich; bei Versuch der Erfolgsqualifikation zudem § 18 StGB („wenigstens“); richtigerweise stets Versuchsstrafbarkeit des Grunddelikts nötig

3. Problem: Setzt Bestrafung wegen §§ 306c, 22, 23 I StGB wegen des hohen Strafrahmens zumindest Vollendung eines Grunddelikts (bspw. § 306 I StGB) voraus?

→ h.M.: (-), da keine derartige Einschränkung in Wortlaut erkennbar und auch sonst für Versuchs der Erfolgsqualifikation nicht nötig

Folge: Versuchte Brandstiftung mit Todesfolge (+)

VII. Konkurrenzen

§§ 306c, 22, 23 I StGB verdrängt §§ 306a, 306b, 22, 23 I StGB im Wege der Gesetzeskonkurrenz; versuchter Mord und versuchte Brandstiftung nach §§ 306, 22, 23 I StGB dazu in Tateinheit (a.A. vertr.); Totschlag steht in Realkonkurrenz (a.A. wiederum vertr.)



B. Strafbarkeit des B

I. Beihilfe zu den Delikten des S

Auch versuchte Delikte sind teilnahmefähige Haupttaten

Alleine Dabeisein bei den Taten des S reicht für Annahme einer psychischen Beihilfe noch nicht aus. Im Gegenteil noch Intervention, um Brand zu verhindern.

II. Nichtanzeige geplanter Straftaten, § 138 I Nr. 5, 8 StGB

1. Obj. Tatbestand

Anzeigepflicht besteht auch noch während der Ausführung [Erfolgsabwendung!]

Anzeigepflicht entfällt, wenn bereits der Verdacht einer Beteiligung besteht (hier -)

2. Vorsatz, RW und Schuld (+)

Folge: § 139 StGB (-), daher Strafbarkeit wegen Nichtanzeige geplanter Straftaten (+)



Tatkomplex 2: Kampf zwischen (P)eter und S

A. Strafbarkeit des S

I. Gefährliche Körperverletzung, §§ 223 I, 224 I Nrn. 2, 5 StGB

1. Tatbestand

Vss. der §§ 223 I Alt. 1, 224 I Nrn. 2 Alt. 2, 5 StGB an sich insgesamt sieben Mal (+)

2. Rechtswidrigkeit

a) Bzgl. der ersten drei Stiche (-), da nach § 32 StGB gerechtfertigt

b) Bzgl. der weiteren vier Stiche (+), da P bereits kampfunfähig und damit kein gegenwärtiger Angriff mehr

3. Schuld

(+), da § 33 StGB nicht auf sog. extensiven Notwehrexzess anzuwenden und zudem keine asthenischen Affekte

Folge: Strafbarkeit bzgl. der weiteren vier Stiche wegen gefährlicher Körperverletzung (+)



II. Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 StGB

1. Tatbestandsmäßigkeit (Ursächlichkeit) der ersten drei Stiche (+), jedoch gemäß § 32 StGB gerechtfertigt (s.o.)

2. Tatbestandsmäßigkeit der vier weiteren Stiche (-), da keine Todesursächlichkeit mehr

Folge: Strafbarkeit wegen Körperverletzung mit Todesfolge (-)

III. (Versuchter) Totschlag oder Mord durch Unterlassen, §§ 212 I, 211 I, 13 (, 22, 23 I) StGB

1. Nach SV offen, ob P bei sofortiger Einlieferung in Krankenhaus noch hätte gerettet werden können (in dubio pro reo bzw. nach Gutachten eher eindeutig)

2. Obj. Tatbestand

Problem: Garantenstellung des S?

▪ Stiche 1-3 → Garantenstellung aus Ingerenz richtigerweise (-), da pflichtwidriges Vorverhalten erforderlich, hier wegen Notwehr (-)



- **Stiche 4-7 → Pflichtwidriges Vorverhalten mangels Notwehr zwar (+), Garantenstellung aber trotzdem (-), da keine Gefahrbeurteilung oder -erhöhung für Opfer mehr möglich**

Anmerkung: Nach Meinung des Erstellers Tatentschluss für Garantenstellung dennoch (+), weil S subjektiv davon ausging, dass P ohne ärztliche Hilfe aufgrund der insgesamt sieben Stiche verbluten wird. Dann war zusätzlich die Prüfung des Mordmerkmals Verdeckungsabsicht (Messerstiche als „andere Straftat“) möglich.

Folge: Strafbarkeit wegen (versuchten) Totschlags oder Mordes durch Unterlassen (+/-)

IV. Unterlassene Hilfeleistung, § 323c I StGB

1. Unglücksfall (+); auf Erfolgsaussichten der Hilfeleistung kommt es grds. nicht an; S jedenfalls nach den Stichen noch am Leben

2. Unzumutbarkeit ebenfalls (-), da Möglichkeit der anonymen Hilfeleistung (Anruf)

Folge: Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung (+)



V. Konkurrenzen

Vollendete gefährliche Körperverletzung bleibt (sofern bejaht) neben versuchtem Totschlag oder Mord aus Klarstellungsgründen bestehen. Unterlassene Hilfeleistung als milderes echtes Unterlassungsdelikt tritt hinter versuchtem Totschlag oder Mord (unechtes Unterlassungsdelikt) aus Gründen der Subsidiarität zurück (a.A. vertr.).

Teil II: Verwertbarkeit des Geständnisses des A

1. (Gesetzlich normiertes) BVV aus § 257c IV S.3 StPO?

(-), da kein Fall des Entfallens der Bindungswirkung des Geständnisses nach den Sätzen 1 (Übersehen oder Neuergeben bedeutsamer Umstände für Strafraumen) oder 2 (abweichendes weiteres Prozessverhalten des Angeklagten).

2. Analoge Anwendung § 257c IV S.3 StPO?

Jedenfalls kein Entgegenstehen des Analogieverbots (§ 1 StGB), da dieses nur für das materielle Recht gilt.



Annahme vergleichbarer Sachverhalte auch vertretbar. Aber keine Planwidrigkeit, sondern Absicht des Gesetzgebers („in diesen Fällen“).

3. BVV wegen Recht auf faires Verfahren aus Art. 6 I S.1 EMRK, 20 III, 2 I GG

BGH: § 257c IV S.3 StPO im Lichte des Rechts auf ein faires Verfahren nicht abschließend. Untragbarer Zustand, wenn Beschuldigter/Angeklagter einerseits seine Verpflichtung aus Absprache erfüllt, andererseits aber keine Bindungswirkung des Verweisungsgerichts und Möglichkeit der Verwertung eintreten könnte.

Ergebnis: Die andere Kammer des LG Berlin I darf das Geständnis des A (ebenfalls) nicht verwerten.